

regional-RENOVIEREN

Magazin für Umbauen und Modernisieren



MEDIADATEN 2024

regional**RENOVIEREN** ist **das neue** regionale Magazin für Umbauen und Renovieren in Baden-Württemberg. Mit jährlich je 6 Veröffentlichungen der verschiedenen Regional-Druckausgaben werden Hausbesitzer und Wohnungsinhaber über aktuelle Themen rund ums Umbauen, Modernisieren und Renovieren informiert. Wir stellen neueste Trends und technische Entwicklungen in unterschiedlichsten Themenbereichen vor. Zusätzlich berichten wir über regionale Messen, Ausstellungen, Bau- und Info-Veranstaltungen. Kombiniert werden die Artikel mit Produkt- und Unternehmensvorstellungen sowie Aktuellem aus den Bereichen Recht, Finanzen und Förderungen. Unser Magazin ist zusätzlich online unter www.regional-renovieren.de zu lesen und steht dort auch zum Download bereit.

Der Vertrieb

Das Magazin ist an Auslagestellen wie z.B. Tankstellen, Musterhäusern und Ausstellungen von Unternehmen des Baufach- und Möbelhandels direkt um die Ecke erhältlich und wird in den größten Lesezirkeln der jeweiligen Regionen platziert. So erreicht das Magazin den Endverbraucher und ist im direkten Umfeld präsent. Ebenfalls wird das Magazin auf ausgesuchten Bau- und Info-Veranstaltungen an die Fachbesucher kostenfrei verteilt. Der Streuverlust ist dadurch auf ein Minimum reduziert.

Online-Magazin nur für Anzeigenkunden

Das Online-Magazin bietet die Möglichkeit der Veröffentlichung imstellernachweis sowie der Schaltung von Bannern, Textanzeigen oder Produkt- und Hausvorstellungen im redaktionellen Umfeld. **Preise auf Anfrage.**

MARKETING

Neben Anzeigenwerbung, Unternehmens- und Produkt-Promotion bietet das Magazin weitere Leistungen. Nach Branchen geordnet kann der Interessent alle werbenden Kunden im Überblick sehen und erreichen. Günstige Konditionen bieten effektive und bezahlbare Werbung auch für regionale Unternehmen. Derstellernachweis bietet potenziellen Kunden die direkte Möglichkeit mit Ihnen in Kontakt zu treten.

TECHNISCHE DATEN

Mindestauflage NORD:	8.000 Exemplare
Mindestauflage MITTE:	8.000 Exemplare
Mindestauflage OST:	8.000 Exemplare
Erscheinungsweise:	6 x jährlich
Heftformat:	148 x 210 mm
Satzspiegel:	133 x 191 mm

Druck & Papier:

Umschlag: 150 g/m², 4/4-farbig mit Drucklack veredelt
 Innenteil: 80 g/m², 4/4-farbig, Euroskala im Rollenoffset, 70er-Raster

Datenformate:

PDF, EPS, TIFF (CMYK). Offene Dateien auf Anfrage.
 Datenübergabe: USB-Stick, DVD, E-Mail, Upload.

VERLAGSDATEN

regional-RENOVIEREN ist ein Magazin der BAUEN-regional Verlags- & Media GmbH
 AG Mannheim, HRB 735414
 Steuer-ID: DE 283513212
 Geschäftsführer: Wolfgang Trupp
 Im Breitspiel 19
 69126 Heidelberg
info@regional-renovieren.de
www.regional-renovieren.de

VERLAGSLEITUNG

Wolfgang Trupp
 Tel.: 07131 1242075
trupp@verlags-buero.de

POSTANSCHRIFT VERLAG

VERLAGSBÜRO HEILBRONN

der BAUEN-regional Verlags- & Media GmbH
 Reutlinger Straße 11
 74074 Heilbronn

GRAFIK-/REDAKTIONS-BÜRO

Michael Kocher
 70771 Leinfelden-Echterdingen
 Tel.: 0711 775087
kocher@regional-renovieren.de

PRODUKTIONSLEITUNG:

kocher@regional-renovieren.de

ERSCHEINUNGSWEISE

2-monatlich i.d.R. bis zum 15ten des Monats.

AUFLAGE

Mindestauflage über 20.000 Exemplare mit Freiverteilung an über 1.800 Verteilstellen wie z. B. Baufachgeschäfte, Möbelhäuser, Ausstellungen, Kioskauslagen, Abonnements zzgl. Messeverteilungen bei den führenden regionalen Bau- und Immobilienmessen in Baden-Württemberg. Zusätzlicher Postversand an Leistungsentscheider u. a. Bauträger, Architekturbüros und Bauämter) sowie Magazine in den Erstmappen von regionalen Lesezirkeln.

HEFTFORMAT/SATZSPIEGEL

Heftformat: 148 mm breit x 210 mm hoch

Satzspiegel: 133 mm breit x 191 mm hoch

DRUCKVERFAHREN

Umschlag:

4/4-farbig, Bogenoffset, 150g/m² holzfrei, weiß, gestrichen, glänzend, Bilderdruck

Innenteil:

4/4-farbig, Rollenoffset, 80 g/m² weiß, matt, fast holzfrei

AGENTURRABATTE

Agenturen erhalten 15 % Rabatt bei Buchung und direkter Abrechnung über diese.

PLATZIERUNGSZUSCHLAG

Rückseite U4	30 %
Umschlagseiten U2 und U3	20 %
Feste Seitenplatzierung	10 %

BEILAGEN/BEIHEFTER (BIS GRÖSSE DIN A5)

Pro 1.000, Gewicht bis 25 g € 78,90

Mindestbelegung:

BW NORD	7.000 Stück
BW MITTE	7.000 Stück
BW OST	6.000 Stück

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. 19 % MwSt.

Andere Formate auf Anfrage.

ANZEIGENSCHLUSS

Siehe Festlegungen im Jahresthemenplan

DRUCKVORLAGENSCHLUSS

7 Tage vor dem jeweiligen Erscheinungsdatum

REDAKTIONS-UNTERLAGENSCHLUSS

14 Tage vor dem jeweiligen Erscheinungsdatum

VERLAG

Die **BAUEN**-regional Verlags- und Media GmbH befindet sich in Heidelberg. Das Magazin erscheint im 1. Jahrgang, lokal und **am Puls der Zeit**.

VERBREITUNGSGEBIETE

BW **NORD** (ISSN: wird beantragt)

Erscheint in Heilbronn, den Landkreisen Hohenlohe, Schwäbisch Hall, Neckar-Odenwald, Ludwigsburg und Rems-Murr, 1. Jahrgang.

BW **MITTE** (ISSN: wird beantragt)

Erscheint in den Landkreisen Esslingen, Böblingen, Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis, 1. Jahrgang.

BW **OST** (ISSN: wird beantragt)

Erscheint im Alb-Donau-Kreis, Ostalbkreis, Stadt- und Landkreis Ulm und Neu-Ulm, Göppingen, Heidenheim und Giengen a.d. Brenz, 1. Jahrgang.

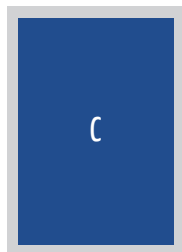
MEDIADATEN 2024

PREISLISTE

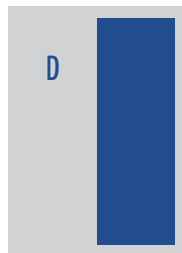
Maßangaben in Breite x Höhe



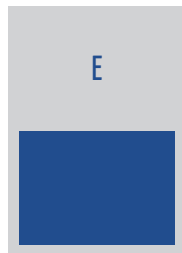
Titel: 2 1/1 Seiten
bestehend aus Titelbild, 148 x 210 mm
+ 1/1-Seite Innenteil, 148 x 210 mm
4c € 1.975,-



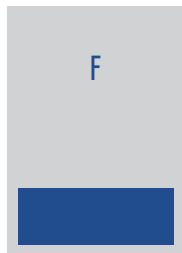
1/1-Seite Innenteil
(im Satzspiegel)
133 x 191 mm
4c € 1.245,-



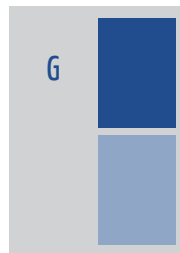
1/2 Seite hoch
64 x 191 mm
4c € 725,-



1/2 Seite quer
133 x 93 mm
4c € 725,-



1/4 Seite quer
133 x 47 mm
4c € 595,-



1/4 Seite hoch
64 x 93 mm
4c € 475,-

ANZEIGENPREISE (GRUNDPREISE)

Titelbild

148 x 210 mm
+ Innenteil 148 x 210 mm 4c € 1.975,-

1/1 Seite im Innenteil 4c € 1.245,-

1/2 Seite hoch
64 x 191 mm 4c € 725,-

1/2 Seite quer
133 x 93 mm 4c € 725,-

1/4 Seite quer
133 x 47 mm 4c € 595,-

1/4 Seite hoch
64 x 93 mm 4c € 475,-

Doppelseite Innenteil
296 x 210 mm auf Anfrage

PR-Anzeige/PR-Firmenartikel

In Absprache, Preise auf Anfrage

RABATTE

bei 3 Schaltungen 5 %
bei 6 Schaltungen 10 %

Kombibeleugung 2 Regionen 3 %
Kombibeleugung 3 Regionen 5 %

Agenturrabatte bei direkter Einbuchung
und Abrechnung über diese 15 %

DATEN

anzeigen@regional-renovieren.de

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und andere Werbemittel in Zeitungen und Zeitschriften

§ 1 „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet) von Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungstreibende“ bezeichnet) in einem Magazin oder einer Zeitschrift zum Zweck der Verbreitung.

§ 2 Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einzelner oder mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungstreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres ab dem Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird.

§ 3 Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nicht anders vereinbart, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass bei Mehrfachbelegungen.

§ 4 Für die Errechnung der Rabatteinräumung wird die Gesamtzahl der gebuchten Anzeigen zugrunde gelegt für die jeweiligen Ausgaben.

§ 5 Aufträge für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; sind jedoch nicht bindend.

§ 6 Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens zwei Anzeigenformaten an Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ oder „Promotion“ deutlich kenntlich gemacht.

§ 7 Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen, wenn:

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren be-

anstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist und für Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten. Aufträge für andere Werbemittel sind für den Verlag erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung des Verlages. Diese berechtigt den Verlag zur Erhebung eines Verbundaufschlages. Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

§ 8 Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Vereinbart ist die für den belegten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder anderen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der Auftraggeber die Vorgaben des Verlages zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen einhält.

§ 9 Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.

§ 10 Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein

Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder aus der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Reklamationen bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen binnen drei Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung im kaufmännischen Verkehr auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verlages verursacht wurde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus einer vertraglichen Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

§ 11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Anzeigenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

§ 12 Wenn keine besonderen Größenvorschriften gegeben sind, wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckgröße der Berechnung der ausgewiesenen Anzeigenformate zu Grunde gelegt.

§ 13 Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach den aktuellen Mediadaten oder Preisangeboten gewährt.

§ 14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug von mindestens zwei erschienenen Ausgaben die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer

Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15 Der Verlag liefert nach dem Erscheinen auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Druckauflage – oder wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich gedruckte Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

- bei einer Gesamtauflage bis zu 20.000 Exemplaren 10 % von H.
- bei einer Gesamtauflage bis zu 25.000 Exemplaren 12,5 % von H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber vor dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen vom Vertrag zurücktreten konnte.

17 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand der Amtsgerichtbezirk des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

18 Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die aktuellen Preislisten des Verlages zu halten.

19 Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind gegenüber Unternehmern wirksam, wenn sie vom Verlag mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige oder des anderen Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen in Text-

form nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden.

20 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der gelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird der Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

21 Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten vier Quartale gedruckten oder auf andere Weise zugesicherten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte gedruckte oder zugesicherte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Zusätzliche Bedingungen des Verlages:

- 1) Die Allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beihefter, Beileger oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- 2) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die aktuellen Preislisten des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- 3) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preis Anpassungen und Änderungen der Anzeigenpreislis-

te auch für laufende Aufträge sofort in Kraft; dies gilt gegenüber Nicht-Kaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.

4) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

5) Nach Anzeigenschluss sind Stornierungen, Änderungen von Größen, Formaten und der Wechsel von Farben nicht mehr möglich. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich erteilten Korrekturen haftet der Verlag nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Der Werbungtreibende hat bei ungenügendem Abdruck dann keine Ansprüche. Evtl. entstehende Mehrkosten müssen weiter berechnet werden.

6) Der Verlag übernimmt keine Gewähr, wenn durch eine verspätete Anlieferung der Druckunterlagen vereinbarte Platzierungen nicht eingehalten werden können und eine Minderung der Druckqualität eintritt. Für Druckunterlagen jeglicher Art erlischt nach 12 Wochen die Aufbewahrungspflicht, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

7) Bei Anlieferung fertiger Vorlagen gelten für die technische Abwicklung besondere Bedingungen. Hierüber informiert der Verlag auf Anfrage.

8) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten gedruckten Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte gedruckte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Es erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadenersatz, insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.

Stand: Oktober 2023

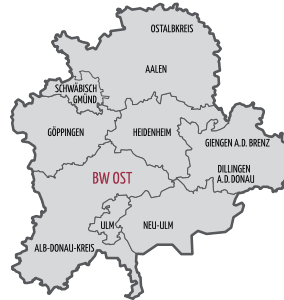
Verbreitungsgebiet NORD ISSN: wird beantragt
 Baden-Württemberg
 Das Magazin erscheint in den PLZ Gebieten 70xxx (teilw.),
 71xxx (teilweise) und 74xxx. Neben Heilbronn sind die
 Landkreise Hohenlohe, Schwäbisch Hall, Neckar-Odenwald
 und weiter Ludwigsburg und Rems-Murr abgedeckt.



Verbreitungsgebiet MITTE ISSN: wird beantragt
 Baden-Württemberg
 Das Magazin erscheint in den PLZ Gebieten 70xxx
 (teilweise) sowie 72xxx bis 73xxx. Neben den Land-
 kreisen Balingen, Böblingen, Reutlingen, Tübingen ist
 auch der Zollernalbkreis abgedeckt.



Verbreitungsgebiet OST ISSN: wird beantragt
 Baden-Württemberg
 Das Magazin erscheint in den PLZ Gebieten 730xx,
 734xx und 89xxx. Neben dem Alb-Donau-Kreis
 sind der Ostalbkreis, Göppingen, Heidenheim, die
 Stadtkreise Ulm/Neu-Ulm und Teile Bayerns abgedeckt.



regional-**RENOVIEREN**

REGIONAL AUSGABEN MITTE / NORD / OST



Verlagsbüro Heilbronn
 der BAUEN-regional-Verlags- & Media GmbH
 Geschäftsführer: Wolfgang Trupp
 Reutlinger Straße 11
 74074 Heilbronn
 Tel.: 07131 1242075
 info@regional-renovieren.de

Grafik-/Redaktionsbüro
 Michael Kocher
 70771 Leinfelden-Echterdingen
 Tel.: 0711 775087
 kocher@regional-renovieren.de